

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Sömmerda

Gemäß §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Archivgesetzes (ThürArchivG) vom 29.06.2018 (GVBl. S. 308) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) jeweils in der aktuell geltenden Fassung und des § 16 Archiv- und Benutzungssatzung des Stadtarchivs Sömmerda vom 30.09.2021 hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Sömmerda beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs erhebt die Stadt Sömmerda Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch Leistungen Dritter Auslagen, sind diese durch den veranlassenden Benutzer zu erstatten.
- (3) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer das Stadtarchiv und seine Einrichtungen nutzt und wem Leistungen durch das Stadtarchiv erbracht werden. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Beendigung der gebühren- und auslagenpflichtigen Handlung, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung und wird mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Gebühren- und Auslagenschuldner innerhalb der genannten Frist fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher Zahlungsaufforderung bar im Stadtarchiv zu zahlen oder bei schriftlicher Zahlungsaufforderung auf ein angegebenes Konto einzuzahlen.
- (3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für die Benutzung
 - a) zu amtlichen Zwecken,
 - b) durch öffentliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht,
 - c) von Archivgut durch Einrichtungen oder Personen, die dieses selbst abgeliefert haben bzw. durch deren Rechtsnachfolger,
 - d) durch Opfer von Zwangsarbeit, rassistischer und politischer Verfolgung während der nationalsozialistischen Diktatur 1933-1945 sowie deren Hinterbliebenen,
 - e) durch Opfer stalinistischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone sowie deren Hinterbliebenen,
 - f) durch Opfer von SED-Unrecht (nach SED-Unrechtsbereinigungsgesetz) sowie deren Hinterbliebenen,
 - g) zu schulischen bzw. Unterrichtszwecken,

- h) zu nachweislichen wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten,
- i) für Auskünfte und Nachforschungen mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche,
- j) für mündliche Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivgut möglich ist,
- k) für lokal- und heimatgeschichtliche Forschungen, die in den Sömmerdaer Heimatheften oder durch die Stadt Sömmerda geförderte bzw. herausgegebene Publikationen veröffentlicht werden, oder die durch die gemeinnützigen Heimat- und Geschichtsvereine der Stadt oder durch ehrenamtlich tätige Bodendenkmalpfleger erfolgen.

(2) Bei nachweislichem Vorliegen wissenschaftlicher oder lokal- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers erfolgen oder gewerblich betrieben werden.

Forschungen für Publikationen, die nicht durch die Stadt Sömmerda herausgegeben oder gefördert werden, sowie familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung von Auslagen.

§ 4

Erhöhung der Gebühr

(1) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs erhöht sich die fällige Gebühr um 80 v. H..

(2) Bei einer umgehenden Bearbeitung mit Terminfestsetzung von Scan- und Kopierarbeiten erhöht sich die fällige Gebühr um 50 v. H. (Eilzuschlag).

§ 5

Auslagen

(1) Neben Gebühren werden als Auslagen erhoben

- a) die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen einschließlich für Briefsendungen,
- b) die Kosten für sonstige Aufwendungen, z. B. Datenträger oder besonderes Verpackungsmaterial,
- c) die für Fremdfirmen und externe Dienstleister (z. B. für Scandienstleistungen) verauslagten Beträge.

(2) Die Höhe der Auslagen richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand in voller Höhe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 19.10.2021

.....
Bürgermeister

- Siegel -

Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs Sömmerda

(Anlage zur Gebührensatzung)

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Benutzung von Archivgut		
1.1	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut in den Räumen des Stadtarchivs	für den ersten Benutzungstag	5,00
1.1.1		für jeden folgenden Benutzungstag	2,50
1.1.2		pro Monat	25,00
1.1.3		pro Jahr (inkl. Jahreskarte)	100,00
1.2	Benutzung von Archivgut, dessen Format (z. B. Karten aus Kartenschrank, Plakate, Dias, Tonträger) besondere technische Vorkehrungen bei der Vorlage im Nutzerraum des Stadtarchivs erfordert	je angefangener Tag	10,00
1.3	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut, welches durch besonderen Rechercheaufwand ermittelt werden muss	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	Zeitaufwand
1.4	Beschädigung oder Verlust von Archivgut	pro Akteneinheit	25,00 zzgl. Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
2	Deponierung von Archivgut		
	Archivierung von nichtstädtischem Archivgut im Auftrag auf Basis von Depositatverträgen	pro Jahr und laufenden Meter	75,00
3	Bearbeitung von Anfragen, Anfertigung von Abschriften und Transkriptionen/Übersetzungen		
3.1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen bzw. Recherche in Archivgut erfordern; Gebühren werden auch fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt.	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	Zeitaufwand
3.2	Anfertigen von Abschriften und Übertragungen aus Archivgut	je begonnene Seite DIN A 4, Schriftgröße 12 Pkt.	6,30
3.3	Beglaubigung von Kopien von <u>Standesamtsdokumenten, die das Stadtarchiv Sömmerda selbst hergestellt hat</u>	je Urkunde	7,40
4	Reproduktionen (mit Bestellschein für Scan- und Kopierarbeiten)		
4.1	Bearbeitung von Bestellungen für Scan- und Kopierarbeiten		
4.1.1	Grundgebühr für die Bearbeitung von Bestellungen für Scan- und Kopierarbeiten bei vorheriger Archivalienauswahl durch Besteller	je Bestellauftrag	5,00
4.1.2	Schriftliche Bestellungen von Reproduktionen ohne vorherige Archivalienauswahl durch Besteller, die Nachforschungen bzw. Recherche in Archivgut erfordern; Gebühren werden auch fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	Zeitaufwand
4.2	Kopien und Ausdrucke von Scans		
4.2.1	Formate DIN A4 s/w, DIN A3 s/w Seite 1-50	je Kopie	0,50
4.2.2	Formate DIN A4 s/w, DIN A3 s/w ab Seite 51	je Kopie	0,15
4.2.3	Format DIN A4 farbig	je Kopie	2,00
4.2.4	Format DIN A3 farbig	je Kopie	4,00
4.3	Digitale Reproduktionen (Digitalaufnahme/Scans)		

4.3.1	Speichern des Reproduktionsauftrags auf Datenträger, (ohne Materialkosten) oder Übermittlung der Daten per E-Mail oder anderen Datentransferservice (Grundgebühr)	je Reproduktionsauftrag	5,00 ggf. zzgl. Kosten für Datenträger (Stück)
4.3.2	Digitalaufnahme oder Scans in einfacher Bildqualität (Vorschau/Gebrauchsdigitalisat bis DIN A 4, 100 dpi, mit Wasserzeichen)	je Datei	2,50
4.3.3	Digitalaufnahme oder Scans in reproduktionsfähiger Bildqualität (mit Publikationsgenehmigung, bis DIN A 4, 300 dpi)	je Datei	4,00
4.3.4	Digitalaufnahme oder Scans in reproduktionsfähiger Bildqualität (mit Publikationsgenehmigung, bis DIN A 3, 300 dpi)	je Datei	5,00
4.3.5	Digitalaufnahme oder Scans in extrem hoher Auflösung (mit Publikationsgenehmigung, bis DIN A 3, >600 dpi)	je Datei	10,00
4.3.6	Digitalaufnahmen von Vorlagen, die aus technischen oder konservatorischen Gründen durch Dienstleister angefertigt werden müssen	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	Zeitaufwand zzgl. Kosten für Dienstleister und Auslagen
5	Nutzungsrechte bei Veröffentlichung (mit Publikationsgenehmigung)		
5.1	Erteilung einer Publikationsgenehmigung inkl. Ermittlung der gewünschten Vorlagen	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	Zeitaufwand
5.2	Veröffentlichung (Druck), innenseitig, Postkarte, Kalender		
5.2.1	bis 100 Exemplare, 1/1 Seite	je Reproduktionseinheit	10,00
5.2.2	bis 1.000 Exemplare, 1/1 Seite	je Reproduktionseinheit	20,00
5.2.3	bis 100.000 Exemplare, 1/1 Seite	je Reproduktionseinheit	100,00
5.2.4	über 100.000 Exemplare, 1/1 Seite	je Reproduktionseinheit	200,00
5.3	Veröffentlichung (Druck) als Cover/Buchrückseite, Plakat, Poster, Werbeanzeige, Werbematerialien		
5.3.1	bis 100 Exemplare, 1/1 Seite	je Reproduktionseinheit	20,00
5.3.2	bis 1.000 Exemplare, 1/1 Seite	je Reproduktionseinheit	40,00
5.3.3	bis 100.000 Exemplare, 1/1 Seite	je Reproduktionseinheit	200,00
5.3.4	über 100.000 Exemplare, 1/1 Seite	je Reproduktionseinheit	400,00
5.4	Ausstellungen, Präsentationen, Messen		
5.4.1	Messe- bzw. Ausstellungsort lokal oder regional (Landkreis Sömmerda)	je Reproduktionseinheit	10,00
5.4.2	Messe- bzw. Ausstellungsort überregional	je Reproduktionseinheit	40,00
5.5	Nutzung für Websites, Online-Medien		
5.5.1	Wiedergabe bis zu 1 Monat	je Reproduktionseinheit	25,00
5.5.2	Wiedergabe bis zu 6 Monaten	je Reproduktionseinheit	75,00
5.5.3	Wiedergabe bis zu 1 Jahr	je Reproduktionseinheit	150,00
5.6	Nutzung in Film- oder Fernsehproduktionen		
5.6.1	einmalige Ausstrahlung	je Reproduktionseinheit	25,00
5.6.2	Beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Nutzungsdauer von 3 Jahren	je Reproduktionseinheit	150,00

Gebührensätze nach A I. 4. der Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Sömmerda:
Beschäftigte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer je 15 Minuten 14,50 €
übrige Beschäftigte je 15 Minuten 12,00 €